

Fachbereich 02 – Darstellende Kunst
Fachgebiet Eurythmie

Studien- und Prüfungsordnung
für den Master-Studiengang
Eurythmie (M. A.)

Studienrichtungen:

- Eurythmie in Schule und Gesellschaft
- Eurythmietherapie
- Bühneneurythmie

vom 01.09.2014

zuletzt geändert am 30.04.2019

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System
- § 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfer und Beisitzer
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

II Prüfungsverfahren

- § 13 Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit
- § 17 Präsentation und Bewertung der Masterarbeit;
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen
- § 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung
- § 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen
- § 21 Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement

III Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Entscheidungen, Beschwerden, Widerspruchsverfahren
- § 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 26 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung regelt das Studium und die Master-Prüfung im Masterstudiengang Eurythmie mit den Studienrichtungen Eurythmie in Schule und Gesellschaft, Eurythmietherapie, und Bühneneurythmie im Fachbereich 02 – Darstellende Kunst, Fachgebiet Eurythmie, der Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft.

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Ziel des Master-Studiums ist es, den Studierenden auf eine spezifische berufliche Tätigkeit als Eurythmistin bzw. Eurythmist mit deutlicher Studienrichtung vorzubereiten. Die Möglichkeiten der Studienrichtungen sind in den Modulhandbüchern ersichtlich. Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiums befähigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(2) Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden:

- ein anwendungsbezogenes Fachkönnen besitzen,
- über praxisorientierte Kenntnisse des jeweiligen Arbeitsfeldes verfügen,
- die Zusammenhänge der einzelnen Fächer (siehe Modulhandbuch) überblicken,
- die methodischen und sozialen Fähigkeiten erworben haben, um in ihrem Berufsfeld tätig zu sein,
- selbstständig wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten durchführen und diese in Wort und Schrift dokumentieren und präsentieren können.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft den akademischen Grad „Master of Arts“ (M. A.).

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums; Leistungspunkte-System

(1) Das Master-Studium kann - je nach Studienrichtung – als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden. Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium zwei, im Teilzeitstudium vier Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Jedem Modul kann eine unterschiedliche Anzahl von Leistungspunkten (Credits) gemäß den Vereinbarungen des European Credit Transfer Systems (ECTS) zugeordnet werden. In jedem Modul sind studienbegleitende Prüfungen abzulegen, die im Regelfall am Ende der Lehrveranstaltungen erfolgen.

(3) Der Studenumfang beträgt 60 Leistungspunkte.

(4) Das Fachbereichskollegium stellt im Rahmen der Studienordnung des Studienganges sicher, dass das Studium einschließlich der Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(5) Das Master-Studium setzt sich zusammen aus:

- Kernbereich mit drei Modulen (insgesamt 15 Leistungspunkte),
- Bildungsbereich mit zwei Modulen (10 LP),
- Studium Generale mit einem Modul (5 LP),
- Ergänzungsbereich mit einem Modul (5 LP),
- Masterarbeit mit einem Modul (15 LP) und dem
- Praxisbereich mit einem Modul (10 LP).

(6) Die Praktika (Praxisbereich) können zum Teil in der veranstaltungsfreien Zeit absolviert werden.

(7) Für jedes Modul ist mindestens eine studienbegleitende Prüfung abzulegen; in der Regel als Modulabschlussprüfung.

(8) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben, in der Regel fünf bis zehn. Die Masterarbeit umfasst 15 Leistungspunkte.

(9) Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen studentischen Workload von 25 h.

§ 5 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Bewerbung für den Masterstudiengang Eurythmie ist jederzeit möglich. Der Studienbeginn ist – je nach Studienrichtung – jeweils zum Herbstsemester und Frühjahrssemester möglich. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben mit Lebenslauf
2. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises
3. beglaubigte Zeugnisse (ausländische Zeugnisse sind durch eine beeidigte Übersetzerin bzw. einen beeidigten Übersetzer in die deutsche oder englische Sprache zu übertragen)
4. Motivationsschreiben (max. eine DIN A4-Seite)
5. zwei Passfotos
6. Krankenversicherungsnachweis für den Zeitraum des Studiums
7. ggf. Sprachnachweis

Die Zeugnisse und Nachweise sind in deutscher Sprache als amtliche beglaubigte Kopie bzw. in deutscher Übersetzung eines vereidigten Übersetzers im Original vorzulegen.

(2) Voraussetzungen für das Studium sind ein erster anerkannter Hochschulabschluss sowie eine künstlerische Eignung, die durch den Abschluss an einer anerkannten Eurythmie-Ausbildung nachgewiesen ist.

(3) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem Motivationsschreiben und einem Aufnahmegespräch. Im Motivationsschreiben sowie im Aufnahmegespräch sind Aspekte zum persönlichen Werdegang wie z.B. Schulbildung und außerschulisches Engagement, zur Studienmotivation sowie zu den persönlichen Potentialen (z.B. Beziehung zum Tanz, zu Pädagogik und Kultur, eigene Gestaltungsanliegen, Interesse an gesellschaftlichen Fragestellungen) von Bedeutung.

§ 6 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Mündliche Prüfungen sind in der Regel öffentlich.

§ 7 Prüfungsfristen; Meldefristen zu den Prüfungsterminen

(1) Die Master-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die erforderlichen Studienleistungen vorliegen.

(2) Die Meldetermine und Rücktrittstermine zu den studienbegleitenden Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und den Studierenden rechtzeitig durch Aushang bzw. Intranet bekannt gegeben. Für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung bestimmten Prüfungsfristen sind die Studierenden selbst verantwortlich.

(3) Wird ein Modul von mehreren Lehrenden gemeinsam angeboten, kann die Prüfung entsprechend der Berücksichtigung der vorangegangenen Lehrzeit aus mehreren Teilen bestehen.

(4) Zu jeder Modulprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, solange die Zulassungsvoraussetzungen (§ 5) erfüllt sind. Die Anmeldung zu Prüfungen

gilt als endgültig, wenn sie nicht durch Erklärung bis zum Abmeldetermin zurückgezogen wird bzw. unter Angabe von triftigen Gründen bis zum Beginn der Prüfung beim Prüfungsamt annulliert wird.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus den Mitgliedern der Alanus Hochschule ein Prüfungsausschuss gebildet. Die Bestellung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Vorschlag des Senats durch die Rektorin oder den Rektor der Alanus Hochschule. Die Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Professorin oder einem Professor der Alanus Hochschule als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden, vier weiteren Professorinnen und Professoren, und einem studentischen Mitglied. Das studentische Mitglied hat eine beratende Stimme; bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden wirkt es nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die eigene Prüfung betreffen, nimmt das studentische Mitglied nicht teil.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Prüfungsausschuss kann der oder dem Vorsitzenden widerruflich die Durchführung und Entscheidung einzelner Aufgaben übertragen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(6) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu führen, in der die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht und sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Fachgebiet zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Bei entsprechender Notwendigkeit können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zu Prüfenden und Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden werden für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 8 Abs. 8 entsprechend.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen wird die Bewertung spätestens sechs Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung bekannt gegeben.

2) Die Bewertung der Masterarbeit (EU MA 8) erfolgt in deutschen Noten und in relativen Noten gemäß der ECTS-Bewertungsskala. Alle anderen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Folgende Noten sind zu verwenden:

Note	Bewertung	Definition
1,0	sehr gut	hervorragend Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler
1,3	sehr gut	sehr gut Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler
1,7	gut	gut -
2,0	gut	Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern
2,3	gut	
2,7	befriedigend	
3,0	befriedigend	Mittelmäßig jedoch mit deutlichen Mängeln
3,3	befriedigend	
3,7	ausreichend	ausreichend
4,0	ausreichend	Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen
5,0	nicht ausreichend	nicht ausreichend Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können

(4) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden bewertet, gilt diese als bestanden, wenn alle Bewertungen jeweils mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. In diesem Fall errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Noten. Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschnitt wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt von:	
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(6) Die Noten werden gegebenenfalls durch eine relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ergänzt. Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende ECTS-Noten:

A (excellent)	die besten 10%
B (very good)	die nächsten 25%
C (good)	die nächsten 30%
D (satisfactory)	die nächsten 25%
E (sufficient)	die nächsten 10%

Die Leistungen der nicht erfolgreichen Studierenden werden mit folgenden ECTS-Noten bewertet:

FX (fail) = nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich bevor die Leistungen anerkannt werden können.

F (fail) = Nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

(7) Die ECTS-Note ist als Ergänzung der deutschen Note für die Abschlussnote obligatorisch. Als Grundlage der Berechnung sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außerdem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

(8) Für einzelne Module kann die ECTS-Note, soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist (z.B. bei Wechsel an eine ausländische Hochschule), fakultativ ausgewiesen werden.

(9) Sollte aus wichtigem Grund eine ECTS-Note nicht nach den Absätzen 6 und 7 festgelegten Verfahren gebildet werden können, so erfolgt die Festsetzung nach der folgenden Umrechnungstabelle:

Deutsche Note	ECTS-Note
1,0 bis 1,2	A
1,3 bis 1,5	B
1,6 bis 2,5	C
2,6 bis 3,5	D
3,6 bis 4,0	E
Ab 4,1	F

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw. für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden, als „nicht bestanden“ bewertet, wenn die oder der Studierende

- zu einem für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Wiederholung der Prüfungsleistung innerhalb der dafür vorgesehenen Frist nicht durchführt,
- eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.

(3) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (F, 5,0) bzw., für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“. Die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann in der Regel nach Abmahnung durch die oder den Prüfenden von der Fortsetzung ausgeschlossen werden; die betreffende Prüfungsleistung ist mit "nicht ausreichend" (F, 5,0)) bzw., für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden als „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden getroffen und ist von ihr oder ihm oder der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

(5) Wird eine Prüfungsleistung gemäß Absatz 1, 3 und 4 mit „nicht ausreichend“ bzw., für die Prüfungsleistungen, die ohne Noten bewertet werden, als „nicht bestanden“ bewertet, wird diese der oder dem Studierenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Feststellung des zur Bewertung führenden Tatbestandes schriftlich mitgeteilt und begründet. Die oder der Studierende kann innerhalb von vier Wochen durch einen schriftlichen begründenden Antrag verlangen, dass Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.

(6) In schwerwiegenden Fällen gemäß den Absätzen 3 und 4 oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der oder. des Prüfenden bisherige Prüfungsleistungen für nicht bestanden erklären.

(7) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses gemäß den Absätzen 5 und 6 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Betroffenen jeweils schriftlich mitzuteilen und zu begründen; auf die Möglichkeit des § 23 Absatz 1 und 2 ist in diesem Schreiben hinzuweisen.

§ 12a Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen der Alanus Hochschule und in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien in der Bundesrepublik Deutschland, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen der Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (3) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Soweit in den Modulen Teilprüfungen ausgewiesen sind, gelten die oben genannten Regelungen auch für diese.
- (5) Keine wesentlichen Unterschiede bestehen dann, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen im Inhalt, im Umfang und in den Anforderungen dem jeweiligen Studiengang der Alanus Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung- und -bewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 2 vorzunehmen. Die Anrechnung mit Auflagen ist möglich.
- (6) Bei Nichtanerkennung liegt die Begründungspflicht beim zuständigen Fachbereich bzw. Fachgebiet der Alanus Hochschule.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – sofern die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (9) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form im Original oder beglaubigt dem Prüfungsamt vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, müssen im Bedarfsfall durch eine beeidigte Übersetzerin bzw. einen beeidigten Übersetzer ins Deutsche übertragen werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 12b Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Auf Antrag sind durch den Prüfungsausschuss sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden, auf den Studiengang anzurechnen (§ 63 Abs. 2 HG) Die Anrechnung kann maximal bis zur Hälfte der vorgesehenen CP erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Unterlagen vorlegt, aus denen sich eine Gleichwertigkeit mit den Inhalten und dem Umfang eines Moduls oder mehrerer Module ergibt.
- (2) Die Entscheidung über eine Anerkennung nach Abs. 1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Studiengangsleitung.
- (3) Eine Anrechnung mit Auflagen ist möglich.

II Prüfungsverfahren

§ 13 Art und Umfang der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung setzt sich zusammen aus

- a. den studienbegleitenden Prüfungen
- b. der Master-Arbeit (siehe. § 16 Abs. 1 und 2).

(2) Studierende können auch in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen eine Prüfung ablegen. Das Ergebnis dieser Zusatzprüfungen wird auf Antrag der oder des Studierenden in das Zeugnis oder in Bescheinigungen aufgenommen. Bei der Errechnung von Durchschnittsnoten und der Festsetzung der Gesamtnote werden die Ergebnisse von Zusatzprüfungen nicht aufgenommen.

(3) Alle Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen, es sei denn, die oder der Studierende und die oder der Prüfende einigen sich einvernehmlich auf eine andere Sprache.

§ 14 Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer an der Alanus Hochschule ordentlich immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen der Masterprüfung soll im ersten Semester des Studiums beantragt werden; sie muss mindestens vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin beantragt sein. Die Hochschule ist bestrebt, das entsprechende Meldeformular der bzw. dem Studierenden mit der Immatrikulation auszuhändigen. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden Abweichendes beschließt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag muss folgendes enthalten:

Ausgefüllte Meldeformular mit folgenden Erklärungen:

- eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er an keiner Hochschule bzw. Fachhochschule in Deutschland im gewählten Studiengang
 - a. eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder
 - b. von einer solchen rechtskräftig ausgeschlossen worden ist oder
 - c. den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 - d. sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet;
- eine Erklärung zur Erlaubnis der Speicherung personenbezogener Daten, soweit diese für die Planung und Organisation von Prüfungen benötigt werden
- gegebenenfalls eine Erklärung der oder des Studierenden, ob sie oder er der Zulassung von Zuhörenden bei mündlichen Prüfungen widerspricht (§ 6)

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:

- a. die in § 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die oder der Studierende die Master-Prüfung im gewählten Studiengang an einer Hochschule oder Fachhochschule endgültig nicht bestanden hat oder
- c. die Unterlagen nicht fristgerecht und nicht vollständig vorgelegt werden können oder
- d. die oder der Studierende sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet oder
- e. die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 15 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen dienen dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesen Modulen jeweils angestrebten Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen sowie umsetzen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen finden in der Regel lehrveranstaltungsbezogen als Modulabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung gemäß Abs. 1 soll in der Regel innerhalb des Semesters abgelegt werden, auf das sich die Prüfung bezieht.

(3) Die Prüfungen werden in der deutschen Sprache abgenommen, es sei denn, dass die oder der Studierende und die oder der Prüfende sich einvernehmlich auf eine andere Sprache einigen.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von mindestens einer oder einem Prüfenden gem. § 9 Abs. 1 durchgeführt. Besteht das Risiko, dass die oder der Studierende aufgrund des Nichtbestehens einer konkreten studienbegleitenden Prüfung ihr oder sein Studium nicht fortsetzen kann, soll diese Prüfung von zwei Prüfenden gem. § 9 Absatz 1 durchgeführt werden. Die Ergebnisse der studienbegleitenden Prüfungen sollen den Studierenden möglichst zeitnah, spätestens aber nach vier Wochen, mitgeteilt werden.

(6) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:

1. Präsentation/Aufführung (P)
2. Künstlerisch-praktische Klausur (kpK)
3. Mündliche Prüfung (M)
4. Kolloquium (Ko)
5. Protokoll (Pr)
6. Hausarbeit (H)
7. Referat (R)
8. Schriftliche Klausur (K)
9. Lehrprobe (L)

(zu 1) **Präsentationen/Aufführungen** können intern oder öffentlich, solistisch oder in der Gruppe oder im Ensemble sein. Hier sollen die Studierenden ihre künstlerisch-praktischen Fähigkeiten zeigen. Die Präsentationen/Aufführungen werden mindestens von einer oder einem Prüfenden bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 2) In einer **künstlerisch-praktischen Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden ein Problem erkennen und einen Weg zu einer Lösung finden und ausgestalten können. Die Bearbeitungszeit einer künstlerisch-praktischen Klausur beträgt der Regel vier Stunden. Sie wird mindestens von einer oder einem Prüfenden bewertet. Die wesentlichen Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 3) Durch **mündliche Prüfungen** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Mündliche Prüfungen werden mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgehalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung soll mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten betragen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 4) Durch ein **Kolloquium** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, diese vortragen können und auf das Thema des Prüfungsgebietes bezogene Fragen der oder des Prüfenden sachgemäß beantworten können. Kolloquien finden mit mindestens einer oder einem Prüfenden (§ 9 Abs.1) und gegebenenfalls in Gegenwart einer oder eines Bei-

sitzenden gem. (§ 9 Abs.1) statt. Die Dauer eines Kolloquiums beträgt für jede oder jeden Studierenden in der Regel mindestens zehn und höchstens 30 Minuten. Die Bewertung der Prüfung ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 5) In einem **Protokoll** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die wesentlichen Inhalte einer Vorlesung eigenständig wiedergeben und vortragen können. Das Protokoll ist bis zur darauffolgenden Vorlesung zu erstellen, der Vortrag sollte 10 Minuten nicht überschreiten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 6) Eine **Hausarbeit** erfordert eine empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie innerhalb von maximal acht Wochen bearbeitet werden kann. Der Umfang richtet sich nach den jeweiligen Anforderungen der Lehrveranstaltung; dieser sollte zehn Seiten nicht unter- und 25 Seiten nicht überschreiten. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten; diese begründen keinen Rechtsanspruch. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag bis um vier Wochen verlängert werden; dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 7) Ein **Referat** umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einer Problem- bzw. Fragestellung aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur (Umfang fünf bis zehn Seiten) sowie
2. die Darstellung der Arbeit und Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von maximal vier Wochen bearbeitet werden kann. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 8) Eine **Schriftliche Klausur** beinhaltet die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben- bzw. Fragestellungen. Die Studierenden sollen zeigen, dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Thema zu behandeln. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 120 Minuten. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(zu 9) In einer **Lehrprobe** sollen die Studierenden ihre Vermittlungskompetenz anhand einer begrenzten Thematik zeigen. Die Lehrprobe dauert in der Regel 20 - 45 Minuten. Die genauen Modalitäten sind vor Veranstaltungsbeginn zu klären. Spätestens zur Prüfung wird ein 3 - 5 seitiges Handout zur Lehrprobe vorgelegt. Die Lehrprobe wird von zwei Prüfenden bewertet. Die Bewertung erfolgt innerhalb von vier Wochen.

(7) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch als Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden. Der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Leistung aufgrund der Angabe von Abschnitten und Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe ist nach sachgemäßen Kriterien auf eine angemessene Größe zu begrenzen

(8) Sonstige vergleichbare Prüfungsformen sind zulässig, wenn sie eine Bewertung des individuellen Lernerfolgs erlauben.

(9) Die Prüfenden geben den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Moduls verbindlich die Prüfungsform bekannt.

(10) In Fällen, bei denen durch Nichtbestehen der Prüfung die oder der Studierende das Studium nicht fortsetzen kann, ist die Prüfung von zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 16 Master-Abschlussarbeit: Antrag auf Zulassung, Ausgabe des Themas, Bearbeitungszeit

(1) Die Master-Abschlussarbeit im Fachgebiet Eurythmie hat ein selbstgewähltes eurythmisches Thema zum Inhalt, dessen Bearbeitung sich je nach Studienrichtung auf zwei oder mehr der folgenden drei Teile erstreckt:

1. eine eurythmische Präsentation
2. eine schriftliche Dokumentation
3. eine mündliche Präsentation mit Kolloquium

Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Die Studierenden beantragen die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag ist beizufügen:

1. Thema der Master-Abschlussarbeit (Arbeitstitel)
2. gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas als Gemeinschaftsarbeit
3. Nachweis über die entrichteten Prüfungsgebühren.

(3) Mit der Zulassung werden die oder der Erst- und die oder der Zweitprüfende bestellt, die das Thema der Master-Arbeit ausgeben und betreuen. Prüfende können Professorinnen und Professoren des Fachbereichs, Hochschuldozierende sowie prüfungsberechtigte künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

(4) Das Thema wird zwischen der oder dem Studierenden und der oder dem Erst-Prüfenden in einem persönlichen Gespräch festgelegt. Die im Modulhandbuch festgelegten Mentorierungsgespräche sind zeitgerecht zu absolvieren. Die Zulassung zur Master-Abschlussarbeit hat rechtzeitig durch den Prüfungsausschuss zu erfolgen, sodass die oder der Studierende die Master-Prüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen kann. Thema und Datum der Ausgabe sind beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen.

(5) Ein Rücktritt von der Meldung zur Master-Abschlussarbeit ist nur vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

(6) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Studierenden zeigen, dass sie in dem vorgesehenen Zeitraum ihren Arbeitsprozess gliedern und gestalten können, der von der Konzeptionierung der Arbeit, über die notwendige Praxis und Reflektion oder Praxisforschung, bis hin zur schriftlichen Bearbeitung und mündlichen Darstellung eines selbstgewählten Themas reicht.

(7) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Monate. Sie umfasst regulär den Zeitraum von der Vergabe des Themas (vgl. Absatz 4) bis zur vollständigen Erbringung aller Bestandteile der Masterarbeit-Abschlussprüfung gem. Absatz 1. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(8) Eine Ausnahme von der in Absatz 7 genannten Bearbeitungszeit ist nur möglich bei nachgewiesenem Krankheitsfall der oder des Studierenden oder im Falle von Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz. In diesen Fällen verlängert sich die Bearbeitungszeit um die Dauer der Krankheit bzw. der Mutterschutzfristen aber maximal um sechs Monate. Sonderfälle (z. B. Todesfall in der Familie) bedürfen mit Einreichung entsprechender Nachweise der individuellen Prüfung. Ein wegen zu langer Krankheit oder zu langer Dauer der Mutterschutzfristen abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten gem. § 22 Abs. 3 anzurechnen.

(9) Die schriftliche Master-Arbeit ist fristgerecht physisch in zweifacher Ausfertigung und als digitale Version im Sekretariat des Fachgebiets einzureichen. Der Abgabe- und Präsentationszeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die schriftliche Master-Arbeit ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und ggf. im Vorfeld zugelassener Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

§ 17 Präsentation und Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Präsentation der Masterarbeit sind Mitglieder und Angehörige der Hochschule zugelassen. Bei Störungen der Präsentation kann die Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Die Prüfungsteile sind mindestens von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden ist die oder derjenige, die oder der das Thema gemäß § 17 Absatz 3 ausgegeben und betreut hat. Eine oder einer der Prüfenden muss Professorin bzw. Professor der Alanus Hochschule sein.

(3) Die Bewertung der eurythmischen Praxis, der Präsentation mit Kolloquium und der schriftlichen Dokumentation soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Beurteilungskriterien sind der oder dem Studierenden vorher bekannt zu geben.

(4) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Prüfenden, wobei jede Prüferbeurteilung gleichwertig ist und jeder Teil (Dokumentation, Referat, Demonstration) ebenfalls gleichwertig ist. § 10 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn alle drei Teile jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (E; 4,0) bewertet worden sind.

(5) Wurde ein Teil der Masterarbeit nicht bestanden, kann dieser einmal wiederholt werden. Wird die Wiederholung nicht bestanden, gilt die Master-Abschlussarbeit insgesamt als nicht bestanden und ist insgesamt zu wiederholen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Fristen

(1) Einzelne studienbegleitende Prüfungen (Modulabschlussprüfungen) die nicht bestanden sind, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist höchstens in zwei studienbegleitenden Prüfungen möglich.

(2) Die Wiederholung einer nichtbestandenen Prüfungsleistung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb eines Jahres nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Für die Frist der Wiederholung gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Noten, bei der auf die Wiederholungsmöglichkeiten und -fristen hinzuweisen ist. Werden die Fristen versäumt, erlischt die Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Wird die Frist gemäß Absatz 2 versäumt, so gilt die Wiederholung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“. Satz 1 gilt nicht, wenn die oder der Studierende das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. Bei nicht von der oder dem Studierenden zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Prüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Fristüberschreitung nachzuholen; der Prüfungsausschuss setzt hierfür die Termine fest.

(4) Wird die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungsleistung nicht bestanden, gilt sie als endgültig nicht bestanden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Satz 2 ein zweites Mal wiederholt werden kann; in diesem Falle gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Wird die gegebenenfalls zweite Wiederholung nicht bestanden, so ist die betreffende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(5) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit sowie eine Rückgabe des Themas sind ausgeschlossen.

(6) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies der oder dem Studierenden mit. Auf wird der oder dem Studierenden eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und de-

ren Noten, sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen, enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

(7) Auf Antrag kann die oder der Studierende, die oder der die Kunsthochschule ohne Studienabschluss verlässt, ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erhalten.

§ 19 Gesamtergebnis der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung gilt als insgesamt bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen mit „bestanden“ und die Master-Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Benotung der in § 16 Abs. 1 benannten Aufgabenteile. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung ersatzlos gestrichen.

(3) Zusätzlich geprüfte Module gemäß § 16 Absatz 1 gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 20 Berücksichtigung von Studierenden mit Behinderungen und in besonderen Lebenslagen

(1) Kann eine Studierende oder ein Studierender wegen länger andauernder Behinderung oder chronischer Erkrankung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen, kann vom Prüfungsamt die individuelle Festsetzung von Prüfungsterminen und -formen unter Angabe der Gründe beantragt werden. Für das Geltendmachen dieser Gründe gelten die Bestimmungen von § 11 Abs. 2.

(2) Besondere Lebenssituationen werden in der Regel mit der terminlichen Verschiebung einer Prüfungsleistung nach § 11 Abs. 2 in Verbindung mit den Bestimmungen aus § 18 Abs. 2, 3 und dem darin enthaltenen Ermessensspielraum durch das Prüfungsamt berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss hat darüber hinaus die Möglichkeit, durch Ausnahmeregelungen besonderen, belastenden Lebensumständen von Studierenden Rechnung zu tragen, indem Äquivalenzregelungen für einzelne Prüfungsleistungen sowie für unterschrittene Präsenzzeiten getroffen werden. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht. Die fachlichen Leistungsanforderungen bleiben davon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss gewährleistet, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gem. § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen. Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MuSchuG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(4) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum bzw. welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach BEEG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder des Studierenden unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit gemäß § 16 Abs. 7 kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit muss die oder der Studierende erneut einen Antrag auf Zulassung stellen.

(5) Studierende, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleichs,

sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. Durch Attest belegte Krankheit eines Kindes ist dem erziehenden Elternteil einer eigenen Krankheit gleichzustellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinn entsprechend auch für die Studienleistungen

§ 21 Master-Zeugnis, Master-Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die oder der Studierende eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ in der gewählten Studienrichtung beurkundet.

(2) Über die bestandene Master-Prüfung ist ein Zeugnis in deutscher Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der Studienrichtung, der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Zusätzlich geprüfte Module, die bis zum Abschluss der Master-Prüfung abgelegt wurden, werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Fachgebietsleitung zu unterzeichnen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(4) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in Anlehnung an das „European Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (Abschnitt 8 des Diploma Supplement) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulkonferenz abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung verwendet.

(5) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt diese als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen wiederholt werden können, der oder dem Studierenden hierüber eine schriftliche Nachricht.

(6) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Im Falle von Absatz 4 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie, ob die Master-Prüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. Auf Antrag erhalten die Studierenden im Falle von Absatz 4 eine Bescheinigung, die lediglich die erbrachten Prüfungsleistungen aufweist.

III Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne das hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Studierende oder ein Studierender diese Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Entscheidungen.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens kann Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen der bzw. des Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt werden.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist innerhalb einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach Notenbekanntgabe zu stellen. Der Fachbereich bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Notizen ist zulässig; Abschriften, Fotokopien und sonstige Kopien dürfen nicht angefertigt werden.

§ 24 Entscheidungen, Beschwerden und Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Beschwerde möglich. Sie ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Prüfungsausschuss; hilft er der Beschwerde nicht ab, wird die Ablehnung begründet.

(2) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses ist Widerspruch bei der Rektorin oder dem Rektor der Alanus Hochschule möglich.

§ 25 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Master-Prüfungsordnung vom XXX mit letzten Änderungen vom XXX tritt, nachdem sie in der Fachbereichskonferenz verabschiedet, im Akkreditierungsverfahren geprüft und von der Rektorin oder dem Rektor genehmigt wurde, mit Wirkung zum xx.yy.2019 in Kraft.

Alfter, den (Datum der Ausfertigung)

Alanus Hochschule
DER REKTOR

Anlage zu § 4 Abs. 2

Master of Arts Eurythmie	Studienschwerpunkt EuSuG	Studienschwerpunkt Eurythmietherapie	Studienschwerpunkt Bühneneurythmie
Kernbereich 15 LP	Fachdidaktik I 5 LP	Grundlagen der Eurythmietherapie 5 LP	Soloarbeit 5 LP
	Fachdidaktik II 5 LP	Angewandte Eurythmietherapie I 5 LP	Ensemblearbeit 5 LP
	Eurythmie 5 LP	Angewandte Eurythmietherapie II 5 LP	Regie, Choreographie und Einstudierung 5 LP
Bildungsbereich 10 LP	Bildungsbereich I: Konzepte und Modelle 5 LP	Medizin / Psychologie I 5 LP	Ästhetik, Eurythmiegeschichte 5 LP
	Bildungsbereich II: Entwicklung und Prozess 5 LP	Medizin / Psychologie II 5 LP	Regieassistentz 5 LP
Studium Generale 5 LP	Anthroposophische Geisteswissenschaft / Eurythmiewissenschaft / Sozialwissenschaft 5 LP		
Ergänzungsbereich 5 LP	Künstlerische Ergänzungsfächer 5 LP		
Masterarbeit 15 LP	Masterarbeit 15 LP	Masterarbeit 15 LP	Masterarbeit 15 LP
Praxisbereich 10 LP	Praktikum 10 LP		
Summe	9 Module, 60 LP		